

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

21.03.2022
Fe/Sü

RS 28-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Änderung weiterer Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben 26-2022 vom 21.03.2022 über die neue, ab 19.03.2022 gültige Corona-Schutzverordnung. Die Überarbeitung erfolgte im Rahmen der [60. Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor dem Corona-Virus](#), in deren Zuge nicht nur die Schutzverordnung, sondern auch die Corona-Betreuungsverordnung und die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung geändert wurde. Im Folgenden finden Sie Informationen auch zu diesen Verordnungen.

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 19.03.2022 gültige Test-und-Quarantäneverordnung (Anlage 1) ist gültig bis zum 31.03.2022.

Kleinere Änderungen erfolgen in § 8 (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe etc.) sowie § 9 (Ambulante Dienste etc.). Das Kapitel 4 (Testungen und Meldepflichten in anderen Betrieben mit erhöhtem Infektionsrisiko – Fleischwirtschaft) wird aufgehoben. In § 15 erfolgen redaktionelle Änderungen.

Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue, ab 19.03.2022 gültige Corona-Betreuungsverordnung (Anlage 2) ist gültig bis zum 02.04.2022.

Laut [Pressemitteilung des Schulministeriums NRW vom 18.03.2022](#) soll in NRW möglichst bald wieder ein Schul- und Unterrichtsbetrieb ohne größere Einschränkungen möglich sein. Die Landesregierung nutzt auch hier die o.g. Übergangsregelung im IfSG. So gelten die derzeit gültigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen inklusive der Masken- und Testpflicht an den Schulen noch bis zum 2. April 2022 weiter. Die Testungen an den Schulen sollen noch bis zum Beginn der Osterferien unverändert fortgesetzt werden. Nach den Osterferien werden die anlasslosen Testungen nicht wieder aufgenommen, sofern es bis dahin keine unerwartete kritische Entwicklung des Infektionsgeschehens gibt. Dies ist auch in einer [Schul-Mail vom 18.03.2022](#) entsprechend zu finden.

Anlagen zur Corona-Schutzverordnung:

Die beiden Anlagen zur Corona-Schutzverordnung (Lesefassung der Verordnung als Anlage 3) sind im Zuge der aktuellen Änderung unverändert geblieben – wir fügen sie hier nochmals bei:

- Anlage 1 „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW“ (hier: Anlage 4)
- Anlage 2 „Vollständiger Impfschutz, Genesenenstatus und Auffrischungsimpfungen sowie gleichgestellte Personen“ (hier: Anlage 5).

Die Anlagen 1 – 5 können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 28-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team